



eva

wald-klimastandard

Keine Doppelzählung mit eva-Zertifikaten – Individuelle und nationale Klimaleistungen systematisch getrennt

Inhalt

DARUM GEHT ES

1. Einleitung	-2-
2. Individuelle vs. nationale Klimaleistung	-2-
3. CRCF - Rechtssicherheit durch EU-Regelung	-3-
4. Außereuropäische Zertifikate	-4-
5. Unterstützung durch das Umweltbundesamt	-4-
6. Was eva sicherstellt	-5-
7. Anwendung in der Unternehmenspraxis	-5-
8. Warum es keine Doppelzählung gibt	-6-
9. Fazit	-6-



eva

wald-klimastandard

Einleitung

Freiwilliger Klimaschutz ist eine zunehmend wichtige Ergänzung zu staatlichen Klimaschutzstrategien. Immer mehr Unternehmen übernehmen Verantwortung, indem sie in hochwertige Projekte investieren, um ihre nicht vermeidbaren CO₂-Emissionen auszugleichen.

Dabei stellen sich Fragen zur Anrechenbarkeit dieser Klimaleistungen – insbesondere zur sogenannten Doppelzählung. Dieses Whitepaper erläutert, warum eine **doppelte Inanspruchnahme** von Emissionsminderungen bei eva-Zertifikaten **systematisch ausgeschlossen** ist und welche rechtlichen sowie methodischen Grundlagen diese Trennung absichern.

Zwei Ebenen, ein Ziel: Individuelle vs. nationale Klimaleistung

Unternehmen und Staaten leisten auf unterschiedlichen Ebenen Beiträge zum Klimaschutz:

- **Individuelle Klimaleistung:** Unternehmen erwerben CO₂-Zertifikate aus freiwilligen Projekten und kompensieren damit ihre Restemissionen. Diese Beiträge sind freiwillig, real, messbar und unterliegen keinen gesetzlichen Verpflichtungen.
- **Nationale Klimabilanz:** Staaten erfassen sämtliche Emissionen und Minderungen innerhalb ihres Territoriums – unabhängig davon, ob diese durch Unternehmen, Haushalte oder öffentliche Akteure erbracht wurden.



eva

wald-klimastandard

Diese beiden Ebenen sind **komplementär, nicht widersprüchlich**. Die individuelle Leistung eines Unternehmens ist Teil der wirtschaftlichen Aktivität und wird – wie Umsätze im Bruttoinlandsprodukt – auch in der staatlichen Bilanz sichtbar, ohne dass dadurch eine doppelte Inanspruchnahme vorliegt.

Rechtssicherheit durch EU-Regelung (CRCF-Verordnung)

Die EU-Kommission hat in ihrer Kommunikation zur CRCF-Verordnung (Carbon Removals Certification Framework) eindeutig klargestellt:

Innerhalb der EU ist keine Doppelzählung gegeben, wenn Zertifikate innerhalb der Union erzeugt und verwendet werden.

Daher sind auch keine sogenannten **“Corresponding Adjustments”** erforderlich, wenn:

- Die Emissionsminderung in einem EU-Land generiert wurde,
- Das CO₂-Zertifikat im Rahmen eines freiwilligen Marktes innerhalb der EU zur Kompensation genutzt wird.

Der Grund: Unternehmen und Staaten agieren auf **unterschiedlichen bilanziellen Ebenen**. Die CRCF-Verordnung schafft damit einen **klaren regulatorischen Rahmen**, der die Integrität freiwilliger Klimaleistungen innerhalb Europas stärkt.

“The Regulation does not require corresponding adjustments for any uses of the CRCF certified units, including uses for voluntary climate goals.” (EU-Kommission, Q&A zur CRCF-Verordnung, Version 1.0 vom 5. April 2024, Seite 7. [CRCF Q&A \(PDF\)](#))



eva

wald-klimastandard

Was für außereuropäische Zertifikate gilt

Im Gegensatz zur Nutzung innerhalb der EU gelten bei der freiwilligen Nutzung von Zertifikaten aus Drittstaaten strengere Regeln. Wenn ein Unternehmen ein CO₂-Zertifikat aus einem außereuropäischen Land (z.B. Ghana oder Peru) für die freiwillige Kompensation in der EU verwenden möchte, ist grundsätzlich ein sogenannter **Corresponding Adjustment** notwendig. Dies stellt sicher, dass dieselbe Emissionsminderung **nicht doppelt** – sowohl in der nationalen Bilanz des Herkunftslandes als auch im freiwilligen Klimaziel des Unternehmens – angerechnet wird. Grundlage dafür ist Artikel 6 des Pariser Abkommens.

Unterstützung durch das Umweltbundesamt (UBA)

Das Umweltbundesamt bekräftigt in seiner Fachstellungnahme von 2024 die Möglichkeit der freiwilligen Kompensation durch Unternehmen innerhalb der EU mit CRCF-Einheiten:

„Climate-related compensation and emission reductions claims are permissible under certain circumstances, namely through carbon credits certified under the CRCF or other schemes that meet equivalent requirements.“ (Umweltbundesamt 2024, The EU Carbon Removal Certification Framework, S. 28)

Zugleich stellt das UBA klar, dass bei der Nutzung von Zertifikaten aus Drittstaaten **Corresponding Adjustments** erforderlich sind:

„To avoid this form of double claiming, the host country of the mitigation activity would need to authorise the activity under Article 6 of the Paris Agreement [...]. As a consequence, the country would need to apply ‘corresponding adjustments’ to its own emissions balance.“
(Umweltbundesamt 2024, ebd., S. 27)



eva

wald-klimastandard

Was eva sicherstellt

Als Standardsetzer für hochwertige europäische Klimaschutzprojekte stellt eva die Einhaltung folgender Prinzipien sicher:

- **Zusätzlichkeit:** Zertifizierte Projekte wären ohne den Anreiz durch CO₂-Zertifikate nicht realisiert worden.
- **Transparenz und Stilllegung:** Jede ausgestellte Einheit wird öffentlich registriert und bei Inanspruchnahme stillgelegt – eine doppelte Nutzung ist ausgeschlossen.
- **Trennung von Förderung und Zertifizierung:** eva-Projekte sind klar von staatlich geförderten Maßnahmen abgegrenzt.
- **EU-Konformität:** Der eva Wald-Klimastandard orientiert sich am CRCF-Qualitätsrahmen und befindet sich im ICROA-Endorsement-Prozess.

Anwendung in der Unternehmenspraxis

eva-Zertifikate können innerhalb der EU von Unternehmen für die **freiwillige Kompensation ihrer Restemissionen** genutzt werden – **rechtskonform und ohne Corresponding Adjustments**. Sie eignen sich:

- Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach EU-CSR
- Für glaubwürdige, extern kommunizierbare Klimaschutz-Claims gemäß EU-GCD (Entwurf),
- Als **reputationsstärkendes Engagement** im Sinne eines wissenschaftsbasierten Klimapfades (SBTi Net-Zero).



eva

wald-klimastandard

Warum es keine Doppelzählung gibt – ein Vergleich zur Wirtschaft

„So wie der Umsatz eines Unternehmens sowohl zum Unternehmenserfolg als auch zum BIP beiträgt, ohne dass ein Widerspruch entsteht, gilt dies auch für freiwillige Klimaleistungen.“

Diese Analogie macht klar: Eine Emissionsminderung kann **legitim auf zwei Ebenen** abgebildet werden – als individueller Beitrag eines Unternehmens und als Teil der nationalen Gesamtleistung.

Fazit

Freiwilliger Klimaschutz durch Unternehmen ist ein **eigenständiger und legitimer Beitrag zur CO₂-Minderung**. Dank der klaren Trennung von individueller und nationaler Bilanz sowie der rechtlichen Absicherung durch die EU-Verordnung ist eine **Doppelzählung bei eva-Zertifikaten ausgeschlossen**.

eva sorgt für Glaubwürdigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit – und trägt so zu einem funktionierenden freiwilligen Markt innerhalb der EU bei.

Über eva

eva (ecosystem value alliance) wurde 2021 gegründet und betreibt über die eva service gmbh den europäischen Wald-Klimastandard. Die Entwicklung erfolgte im Dialog mit Umweltbundesamt, WWF, TÜV Nord, Bundesforst u. a.

eva wird unterstützt von der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der IBG Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Zertifikate entstehen ausschließlich in EU-Projekten für klimaresilienten Waldbau (AR und IFM) und entsprechen den Vorgaben des CRCF.